



Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

STAND: 3. NOVEMBER 2020

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mittel
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitglieder-versammlung
- § 8 Geschäfts-führender Vorstand
- § 9 Regionale Arbeits-gemeinschaften
- § 10 Regional-Beirat
- § 11 Geschäfts-führung
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkraft-treten

Wahl-ordnung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
„Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.“
Kurz-bezeichnung: „WR Ba-Wü“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereins-register
beim Amts-gericht in Stuttgart eingetragen.
Er hat die Register-nummer: VR 721 565
4. Geschäftsjahr ist das Kalender-jahr.



§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige
und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-ordnung.
2. WR Ba-Wü ist ein Zusammen-schluss
von Werkstatt-räten in Baden-Württemberg.
3. Zweck vom Verein ist die Unterstützung
der Selbst-bestimmung von Menschen mit Behinderung.
4. Der Verein erfüllt seinen Zweck
vor allem durch folgende Maßnahmen:
 - Beratung von Werkstatt-räten
 - Unterstützung von Werkstatt-räten
bei der Durchsetzung
ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten
in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.



Zum Beispiel durch Bereitstellung von aktuellen Informationen, Arbeits-hilfen, Austausch-möglichkeiten, Fach-veranstaltungen und Fortbildungen.



- Er fördert die regionale Interessen-vertretung von Menschen mit Behinderung

- Einwirkung auf Gesetzgebung und Politik zur Absicherung der Rechte von Menschen mit Behinderung



- Zusammen-arbeit mit Werkstatt-räte Deutschland



- Zusammen-arbeit mit der Landes-arbeits-gemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) und anderen Organen, Verbänden und Gremien der Behinderten-hilfe



- Öffentlichkeits-arbeit



5. Der Verein ist unabhängig:
Er gehört keiner Partei an.
Er gehört keinem Träger der Behinderten-hilfe an.
Er gehört keiner Religion an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel vom Verein dürfen nur
für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die den Zwecken des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann eine angemessene
Tätigkeitsvergütung erhalten.



§ 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben
erhält der Verein durch:
Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden,
Zuschüsse, sowie sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe vom Mitgliedsbeitrag
wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Er ist jeweils bis zum 31.01
für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
Bei Neu-aufnahmen ist der Beitrag sofort
und in Höhe des Anteils
der bis zum Jahresende verbleibenden Monate zu zahlen.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Werkstatt-räte aller anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg werden.

2. Der Werkstatt-rat als Gremium wird Mitglied, nicht Einzel-personen.



3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäfts-führende Vorstand von WR Ba-Wü.



4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt:

Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäfts-führenden Vorstand



- Ausschluss:

Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Vereins-interessen oder die Satzung verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher angehört werden. Der geschäfts-führende Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen ein schriftlicher Einspruch zulässig. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Mitglieder-versammlung.

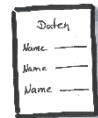
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitrags-zahlung bis zum Ende vom laufenden Kalender-jahr.

5. Daten-verarbeitung

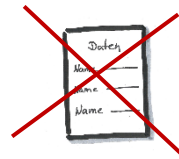
Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten:

- Kontakt-daten der Mitglieds-werkstatt
- Aktuelle Platz-zahlen
- Kontakt-daten vom Werkstatt-rat
- Kontakt-daten der Vertrauens-person

Der Verein stellt seinen Mitgliedern eine Liste mit Namen und Kontakt-daten zur Verfügung.



Die Mitglieder, die das nicht möchten, können dem widersprechen.




Die Kontakt-daten werden vom Verein für die Mitglieder-verwaltung und Mitglieder-betreuung verwendet.



Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben unverzüglich bekannt zu geben.

Schreiben und E-Mails vom Verein gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.

§ 6 Organe

- Mitglieder-versammlung 
- Geschäfts-führender Vorstand 
- Regional-Beirat 

§ 7 Mitglieder-versammlung

1. Die Mitglieder-versammlung ist das oberste Organ vom Verein. 
Jedes Mitglied (Werkstattatrat-Gremium) hat eine Stimme.
2. Jede Mitglieder-versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 
3. Die Beschlüsse vom Verein werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimm-enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmen-gleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die Mitglieder-versammlung findet einmal im Jahr statt.
5. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen:
 - wenn es die Interessen vom Verein erfordern
 - wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe vom Zweck verlangt.

6. Die Einladung zur Mitglieder-versammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung verschickt werden.

Sie erfolgt auf dem Post-weg oder über Email unter Angabe der Tages-ordnung.



7. Der geschäfts-führende Vorstand leitet die Mitglieder-versammlung.

8. Aufgaben der Mitglieder-versammlung sind:

- Entgegen-nahme vom Geschäfts-bericht
- Entgegen-nahme der geprüften Jahres-rechnung
- Entlastung geschäfts-führender Vorstand
- Wahl der geschäfts-führenden Vorstands-mitglieder (siehe Wahl-ordnung)
- Wahl von zwei Personen, die die Kasse prüfen (siehe Wahl-ordnung)
- Beschluss-fassung über Anträge der Mitglieder
- Festsetzung Mitglieds-beitrag
- Beschluss-fassung über Satzungs-änderungen
- die Behandlung von Wider-sprüchen bei Aufnahme-anträgen und Ausschluss-verfahren
- Auflösung vom Verein

9. Jedes Mitglied kann Anträge zur Behandlung in der Mitglieder-versammlung stellen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung an die Geschäfts-stelle geschickt werden.



Eil-anträge sind zulässig.
Über die Annahme von Eil-anträgen entscheidet die Mitglieder-versammlung.

10. Die Mitglieder vom geschäfts-führenden Vorstand sind stimm-berechtigt.

11. Die Beschlüsse und Wahl-ergebnisse werden in einem Protokoll aufgeschrieben. Es wird von der Versammlungs-leitung und der Person die das Protokoll führt unterschrieben.

Es wird spätestens 6 Wochen nach der Mitglieder-versammlung an alle Mitglieder per Post oder per E-Mail verschickt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
- der oder dem 1. Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu 2 weiteren Mitgliedern



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Vorstands-mitglieder gemeinschaftlich vertreten.

2. Der geschäfts-führende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Maßnahmen nach § 2, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Seine besondere Aufgabe ist die Bestellung Und Abberufung der Geschäfts-führung, sowie deren Kontrolle.
3. Der Geschäfts-führende Vorstand gibt sich eine Geschäfts-ordnung. Diese kann näheres zu Aufgaben und Befugnissen der Geschäfts-stelle und der Geschäfts-führung regeln.
4. Der geschäfts-führende Vorstand tagt nach Bedarf. Ab der Anwesenheit von 3 Mitgliedern ist er beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Stimmen-mehrheit der Anwesenden. In Eil-fällen kann die Beschluss-fassung fern-mündlich oder im Umlauf-verfahren per Post, Video-konferenz oder E-Mail erfolgen.
5. Der Vorstand erlässt eine Wahl-ordnung. Sie regelt alles Nähere zur Wahl vom Vorstand und der Kassen-prüfer.
6. Satzungs-änderungen durch Auflagen vom Register-gericht oder anderen Behörden und redaktionelle Änderungen können vom geschäfts-führenden Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Regionale Arbeits-gemeinschaften

1. Die Mitglieder bilden in Baden-Württemberg 11-12 **R**egionale**A**rbeits**G**emeinschaften (Kurz-bezeichnung: RAG).



Die Mitglieder können sich in folgende Regionen aufteilen:

Region 1: Bodensee-Oberschwaben

Region 2: Donau-Iller

Region 3: Franken

Region 4: Hochrhein-Bodensee

Region 5: Mittlerer Neckar

Region 6: Mittlerer Oberrhein

Region 7: Neckar-Alb

Region 8: Schwarzwald

(+ Region 10: Schwarzwald-Baar-Heuberg)

Region 9: Ost-Württemberg

Region 11: Südlicher Oberrhein

Region 12: Rhein-Neckar

2. Die Werkstatt-räte treffen sich in ihren Regionen mindestens 2 Mal im Jahr.

3. Aufgaben der RAG sind:

- Erfahrungsaustausch
- Gegenseitige Unterstützung
- Informationsaustausch
- Organisation von Fachvorträgen

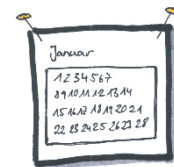


4. In jeder RAG wird in der Regel eine oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Der Wahlrhythmus beginnt mit der Regional-sitzung, die der Wahl zum Werkstatt-rat folgt.



Nicht mehr als Werkstatt-räte gewählte Vorsitzende nehmen ihr Amt bis zur nächsten Sitzung ihrer Region wahr.

5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der RAG und vertritt sie im Regional-Beirat.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder Werkstatt-rat (Gremium) eine Stimme.

7. Bei Bedarf können sich die RAGs eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Regional-Beirat

I Zusammen-setzung

1. Der Regional-Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Regionalen Arbeits-gemeinschaften.
2. Der Regional-Beirat tagt zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.
3. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und per Post oder E-Mail verschickt.



II Aufgaben

1. Die Vorsitzenden berichten aus ihren Regionen.
2. Die Vorsitzenden geben Arbeits-aufträge aus den Regionen an den geschäfts-führenden Vorstand weiter.
3. Die Vorsitzenden bekommen aktuelle Informationen. Sie geben die Informationen an die Werkstatt-räte ihrer Region weiter.
4. Die Vorsitzenden beraten den geschäfts-führenden Vorstand bei seiner Zielsetzung.



§ 11 Geschäfts-führung



1. Der Verein unterhält eine Geschäfts-stelle
2. Für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der geschäfts-führende Vorstand eine hauptamtliche Geschäfts-führung bestellen.
3. Der geschäfts-führende Vorstand kann die Geschäfts-führung zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Befugnis vom geschäfts-führenden Vorstand zur Außen-vertretung nach § 26 BGB bleibt hiervon unberührt.
4. Die Geschäfts-führung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Den Rahmen für die Tätigkeit bildet der vom Vorstand beschlossene Haushalts-plan, die Beschlüsse der Vereins-organe und die Geschäfts-ordnung.
5. Die Geschäfts-führung nimmt an Mitglieder-versammlungen sowie an Sitzungen vom Vorstand mit beratender Stimme teil.
6. Die Geschäfts-führung legt dem Vorstand rechtzeitig Vorentwürfe für Jahres-planung, Haushalts-plan und Geschäfts-bericht vor.



§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitglieder-versammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:
„Landes-arbeits-gemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V.“.
Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.



§ 13 Inkraft-treten

Diese Satzung wurde am 26.05.2003 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.

Satzungs-lebenslauf

Details sind in den jeweiligen Protokollen der Gründungs-versammlung und den Mitglieder-versammlungen nachzulesen.

Verabschiedet:	26.05.2003	Änderung am:	16.07.2013
Änderung am:	09.07.2004	Änderung am:	29.04.2014
Änderung am:	18.07.2006	Änderung am:	28.04.2016
Änderung am:	28.04.2009	Neufassung am:	03.11.2020

Wahl-ordnung

für den Vorstand und die Kassen-prüfer von WR Ba-Wü

§ 1 Grundlage

Grundlage für diese Wahl-ordnung:
Die Satzung von Werkstatt-räte Baden-Württemberg
in der gültigen Fassung.



§ 2 Geltungs-bereich

Die Wahl-ordnung regelt den Ablauf der Wahlen
vom geschäftsführenden Vorstand
und der Kassen-prüfer.

§ 3 Wer kann Vorstand werden

1. Die Kandidaten müssen gewählte Werkstatt-räte sein.
2. Der Werkstatt-rat der Kandidaten muss Mitglied im Verein
Werkstatt-räte Baden-Württemberg sein.



§ 4 Wer kann Kassen-prüfer werden

1. Die Kandidaten müssen gewählte Werkstatt-räte sein.
2. Der Werkstatt-rat der Kandidaten muss Mitglied im Verein
Werkstatt-räte Baden-Württemberg sein.



§ 5 Wer darf wählen

Alle Mitglieder die am Tag der Wahl auf der Mitglieder-versammlung anwesend sind. Der Werkstatt-rat als Gremium hat eine Stimme, nicht Einzel-personen. Briefwahl ist möglich.



§ 6 Zeit-punkt der Wahlen

Die Wahl findet alle 4 Jahre statt.

Zeit-raum der Wahl:

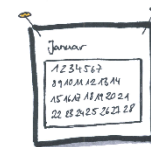
Jeweils nach der regulären Wahl der Werkstatt-räte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Diese Wahl ist beschrieben in

§ 12 der Werkstätten-Mitwirkungs-verordnung (WMVO).

Außerhalb dieser Zeit findet eine Wahl statt, wenn:

- Der Vorstand mit Stimmen-mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat;
- Die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist.



§ 7 Wahl-vorstand

Spätestens 10 Wochen vor Ablauf seiner Amts-zeit bestellt der Vorstand einen Wahl-vorstand.

Dieser führt die Wahlen durch.

Der Wahl-vorstand besteht aus 3 Personen.

Mitglieder vom Wahl-vorstand sind von der Kandidatur für ein Vorstands-amt und Kassen-prüfer ausgeschlossen.

Die Beschlüsse vom Wahl-vorstand

werden mit der Stimmen-mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Der Wahl-vorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten.



§ 8 Aufgaben Wahl-vorstand

1. Erstellung und Versendung vom Wahl-ausschreiben, Bewerbungsbogen und Antrag auf Briefwahl per Post oder Email.



2. Sammeln der Bewerbungen.
Die Bewerbungen für den Vorstand und die Stellen der Kassenprüfer müssen spätestens 6 Wochen vor Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein.

3. Prüfung der Wahlvorschläge.
4. Bekanntmachung der Kandidaten
4 Wochen vor Stimmabgabe per Post oder Email.



5. Erstellung und Versendung der Briefwahlunterlagen nach Antrag per Post oder Email.



6. Bereitstellung der Wahlurne und der Stimmzettel.



7. Durchführung der Wahl.

8. Auszählung der Stimmen.




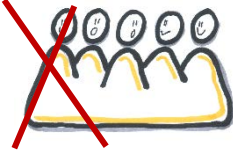

9. Verkündung der Ergebnisse.



10. Annahme der Wahl durch die Gewählten.


11. Niederschrift der Wahl-ergebnisse.

§ 9 Form und Durchführung der Wahl

1. Die Mitglieder vom Vorstand und die Kassen-prüfer werden einzeln gewählt.
2. Die Wahl findet geheim statt. 
3. Sie werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Für jeden Kandidaten kann nur 1 Stimme abgegeben werden.
5. Das Wahl-recht wird durch die Abgabe eines Stimm-zettels ausgeführt.
6. Auf dem Stimm-zettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. 
7. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Bei Stimmen-gleichheit findet eine Stich-wahl statt.
9. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
10. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und seine 2 Stellvertreter. 
11. Bei Rücktritt oder Ausscheiden von einem Vorstands-mitglied wird der Nachrücker mit den meisten Stimmen Mitglied vom Vorstand.
Wenn kein Nachrücker vorhanden ist, kann der Vorstand aus dem Regional-Beirat einen Vorstand bestimmen.
Dieser übernimmt die Aufgabe als Mitglied vom Vorstand bis zum Ende der laufenden Amts-periode. 


12. Nicht mehr als Werkstatt-rat gewählte Vorstände nehmen ihr Amt bis zur nächsten Mitglieder-versammlung wahr.
13. Der Ausschluss eines geschäfts-führenden Vorstandes oder Kassen-prüfers kann nur schriftlich, bei schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereins-zweck, durch die Mitglieder-versammlung erfolgen.
14. Nicht mehr als Werkstatt-rat gewählte Kassen-prüfer nehmen ihr Amt bis zur nächsten Sitzung ihrer Region wahr.

§ 10 Brief-wahl

1. Werkstatt-räte, die an der Mitglieder-versammlung nicht teilnehmen, können durch Brief-wahl wählen. 
2. Für die Brief-wahl hat der Wahl-vorstand auf Antrag den Stimm-zettel und einen Frei-umschlag mit Anschrift zu übersenden.
3. Per Brief-wahl abgegebene Stimmen werden nur gezählt, wenn sie 1 Woche vor der Wahl-handlung beim Wahl-vorstand eingegangen sind.
4. Der Wahl-vorstand sammelt die eingegangenen Wahl-briefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahl-handlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimm-abgabe in der Liste der Wahl-berechtigten. Er vermerkt die Aushändigung vom Wahl-brief. Nach Abschluss der Wahl-handlung legt der Wahl-vorstand die Wahl-briefumschläge in die Wahl-urne.

-
5. Ein Wahl-brief ist ungültig,
wenn er nach Beendigung der angegebenen Frist
eingegangen ist.
Ein ungültiger Wahl-brief ist ungeöffnet
mit den Wahl-unterlagen aufzubewahren.



§ 11 Änderung der Wahl-ordnung

Änderungen der Wahl-ordnung
werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.



Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.
Geschäfts-stelle
Leinfeldenerstr. 1
70 597 Stuttgart